



**NR. 1288**

31.03.2025

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Bochum vom 17. Februar 2025

Seite 3 - 4



## **Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Bochum**

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, und des § 15 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Bochum erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Bochum vom 5. Februar 2016, die zuletzt am 9. Dezember 2019 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1023), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 11 Bestimmungen betreffend den Übergangshochschulrat“.

b) Die bisherige Angabe zu § 11 wird ersetzt durch folgende Angabe:  
„§ 12 Außer-Kraft-Treten; In-Kraft-Treten“.

2. § 1 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „700“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

3. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„ § 11 Bestimmungen betreffend den Übergangshochschulrat

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für die Dauer der Amtszeit des Übergangshochschulrates gem. § 8 des Gesetzes über die Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum folgendes:

1. Der Übergangshochschulrat hat neun stimmberechtigte Mitglieder.

2. In den Fällen, in denen die Geschäftsordnung eine Anwesenheit oder eine Mehrheit von mindestens vier Mitgliedern oder Stimmen vorsieht, gilt eine Anzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder Stimmen.“

4. § 11 wird zu § 12.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 10. März 2025.

Bochum, den 10. März 2025

Hochschule Bochum  
Der Vorsitzende des Hochschulrats

(Dipl.-Kfm. Andreas Wilming)